



Beitragsordnung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 01.07.2019

§1 Mitgliedsbeiträge

- a) Mitgliedsbeiträge werden in folgenden Stufen erhoben:

Mitgliedschaften	Beitrag pro Monat
Vollmitglied	14,00 €
Vollmitglied ermäßiger Beitrag	8,00 €
Passives Mitglied	8,00 €
Fördermitglied	Mindestbeitrag pro Jahr 50,00 €
Beitragfrei	0,00 €

Die Beitragsstufe „Vollmitglied Ermäßiger Beitrag“ wird erhoben bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen, Grundsicherungsbeziehern, Rentnern und Schwerbehinderten (ab 50% Grad der Behinderung) mit Nachweis.

- b) Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich abhängig von der ausgeübten Sportart um folgende Zuschläge:

Name der Sportart	Zuschlag pro Monat
Boxen	8,00 €
Rudern	6,00 €
Tanzen	8,00 €
Tennis	8,00 €
Squash	10,00 €

- c) Der Gesamtbetrag der Mitgliedsbeiträge berechnet sich als Summe aus Beitragsstufe und dem jeweils höchsten Zuschlag der Sportart, die das Mitglied betreibt.

§2 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- a) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied soll sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern jeweils in den ersten beiden Januar- und Juliwochen eingezogen bzw. ist von den Mitgliedern bei fehlendem SEPA-Lastschriftmandat unaufgefordert im oben genannten Zeitraum zu entrichten
- b) Zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein bzw. dem Beginn der Ausübung einer zuzahlungspflichtigen Sportart ist der Beitrag für die in der Zukunft liegenden Monate des jeweils laufenden Halbjahres zu entrichten, der jeweils laufende Monat wird bei Eintritt bis zum einschließlich 15. Kalendertrag als voll zu zahlen berücksichtigt. Für den entsprechenden Zeitraum bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden verrechnet.
- c) Davon abweichend ist bei Eintritt in die Abteilung Tennis, der gesamte Beitrag des jeweils laufenden Halbjahres zu zahlen



Beitragsermäßigung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 01.07.2019

§3 Beitragsermäßigung

- a) Der Vorstand kann in einzelnen Fällen, über den in §1 für Beitragsermäßigungen genannten Personenkreis hinausgehend die Höhe des Mitgliedsbeitrags für einen begrenzten Zeitraum in den in §1 angegebenen Stufen mindern. Diese Verringerung des Beitrags muss individuell beantragt und in jedem Einzelfall vom Vorstand geprüft werden.
- b) Darüber hinaus gibt es keine weiteren reduzierten Beitragsformen mit der Ausnahme der vor 31.12.2010 gewährten Beitragsermäßigungen.